



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2015/513 Status: öffentlich Datum: 18.02.2015 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Tanja Petersen	
Federführend: FD 2.2 Umwelt		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Abfallwirtschaft, 7. Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis vom 19.12.2005</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Änderungen der AGB Abfallentsorgung-Kreis dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Änderungen der AGB Abfallentsorgung-Kreis nach Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses.

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

### 2. Sachverhalt:

Die Änderungen der AGB Abfallentsorgung-Kreis betreffen Formulierungen im § 3 Absatz 2 Satz 1 und der Anlage 1 zu § 10.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 und Teil III der Anlage 1 zu § 10 sind in den Formulierungen entsprechend der vorgeschlagenen Änderung des § 3 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung anzupassen.

Teil V der Anlage I zu § 10 entfällt, weil entsprechend § 3 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung seit 1.1.2015 keine Bioabfalltüten mit wöchentlicher Abfuhr angeboten werden.

Die nachfolgenden Teile verschieben sich daher nach vorn.

Teil VI, zukünftig V wurde in der Formulierung „Mehrmengensack“ statt bisher „Abfallsack“ geändert.

### Finanzielle Auswirkungen: entfällt

**Anlage/n:** 7. Änderung der AGB Abfallentsorgung-Kreis

# **Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Ände- rungen vom 10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011, 04.12.2012, 17.12.2013, 8.12.2014**

## **Artikel I**

### **§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, die grundsätzlich bestehende Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle liegt im Einzelfall nicht vor und wurde im Verfahren nach § 3 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt und nachgewiesen.

## **Artikel II**

**Die Ziffer III der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:**

### **Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall**

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelbiotonne).

jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt 12,50 Euro

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt 25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt 0,90 Euro

**Die Ziffer V der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis entfällt**

Die Ziffer VI der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer V und wie folgt gefasst:

**Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen**

120 1 Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	4,00 Euro
60 1 Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	2,00 Euro
60 1 Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	1,20 Euro

Die Ziffer VII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer VI

Die Ziffer VIII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer VII

Die Ziffer IX der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer VIII

Die Ziffer X der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer IX

Die Ziffer XII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer XI

**Artikel III**

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab Veröffentlichung.

Rendsburg, den XX.XX.2015

---

Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat